

Was Sie über die Dauer Ihrer Amtszeit als Vorstand wissen müssen

stellen Sie sich einmal folgende Situation vor:

Bei Ihnen steht die reguläre Mitgliederversammlung Ihres Vereins an. Laut Satzung können die Mitglieder Anträge bis zwei Wochen vor der Versammlung einbringen. Ein Mitglied hat diese Frist verpasst, will aber nicht hinnehmen, dass sein Antrag nicht mehr aufgenommen wird und dementsprechend erst in der übernächsten Mitgliederversammlung behandelt wird. Deshalb stellt dieses Mitglied wenige Tage vor der Versammlung schriftlich einen „Eil- und Dringlichkeitsantrag“ und erwartet, dass dieser Antrag nun auch angenommen wird.

Müssen Sie diesen Antrag annehmen?

Grundsätzlich gilt: Die Amtszeit beginnt regelmäßig mit der Annahme der Wahl und endet mit Ablauf der in der Satzung festgelegten Amtszeit. Sieht die Satzung beispielsweise vor, dass die Amtszeit drei Jahre beträgt, so ist damit nicht ein Zeitraum von drei Geschäftsjahren gemeint, sondern von drei Jahren ab Annahme der Bestellung! Das heißt auch:

Die Amtszeit endet dann automatisch und verlängert sich auch dann nicht, wenn ein neuer Vorstand oder ein neues Vorstandsmitglied nicht rechtzeitig berufen wird, sofern die Satzung dies nicht ausdrücklich vorsieht.

Es empfiehlt sich deshalb, in der Satzung zu regeln, dass ein Vorstandsmitglied über seine Amtszeit hinaus bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt bleibt. Dadurch wird verhindert, dass der Verein handlungsunfähig wird, weil die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds abgelaufen ist und sich kein Nachfolger findet.

Beispiel:

Im Verein Musterhausen e. V. möchte der erste Vorsitzende nicht mehr kandidieren. Ein Nachfolger wird nicht gefunden. Mit seinem Einverständnis beschließt die Mitgliederversammlung, keine Wahl durchzuführen, sondern die Wahl erst in der nächsten Mitgliederversammlung nachzuholen. Damit ist Zeit gewonnen, denn der erste Vorsitzende bleibt im Amt und der Verein handlungsfähig. Sollte sich auch beim nächsten Termin kein Nachfolger finden, muss der erste Vorsitzende allerdings dann seinen Rücktritt erklären, falls er über die ursprüngliche „Nachfrist“ hinaus das Amt nicht weiter ausüben möchte.

Eine entsprechende Satzungsregelung könnte so aussehen:

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.

Diese Formulierung ist ein Muss, wenn Sie eine vorstandsfreie Zeit verhindern möchten.

Denn wie erwähnt beginnt die Amtszeit regelmäßig mit der Annahme der Wahl und endet mit Ablauf der in der Satzung festgelegten Zeit. Das heißt: Ohne diese Satzungsformulierung endet sie automatisch und verlängert sich auch dann nicht, wenn ein neuer Vorstand oder ein neues Vorstandsmitglied nicht rechtzeitig berufen wird!

Und nachdem das nun geklärt ist - hier noch die versprochene Antwort auf die Frage vom Anfang:

Alle Punkte, über die in der Versammlung abgestimmt werden soll, müssen den Mitgliedern vorab mitgeteilt werden, und zwar mit der Einberufung. So regelt es § 32 Abs. 1 Satz 2 BGB. Und das ist grundsätzlich auch sinnvoll.

Eil- und Dringlichkeitsanträge müssen Sie nur dann aufgreifen, wenn die Satzung diese zulässt - und wenn es sich nicht um einen Punkt handelt, über den beschlossen wird. Diskutiert werden kann immer - beschlossen nur dann, wenn alle Mitglieder vor der Versammlung wissen, worüber in der Versammlung beschlossen werden soll. Sonst könnte man ja heikle Punkte in der Einladung einfach ausklammern und dann kurzfristig in der Versammlung aufgreifen - getarnt als Eil- und Dringlichkeitsantrag - und das Gros der Mitglieder würde am Ende dumm gucken ...